



Osterreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

1017 Wien

St. Moser

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl.92....-GE/19....
 Datum: 13. JUNI 1994
 Verteilt 16. Juni 1994 *M.*

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 7.886/94 - VA/Dr.G/Na

3. Juni 1994

Betr.: **Entwurf eines BG, mit dem das
 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
 das Vertragsbedienstetengesetz 1948
 und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
 Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt in der Anlage 25 Abdrucke
 ihrer Stellungnahme zum obbezeichneten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnis.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung





Oesterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 7.886/94 - VA/Dr.G/Na

3. Juni 1994

Betr.: **Entwurf eines BG, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,
das Vertragsbedienstetengesetz 1948
und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum obgenannten Gesetzesentwurf, der mit Schreiben des BKA vom 13. Mai 1994, GZ 921.788/3-II/A/1/b/94, übermittelt wurde, nachstehende Stellungnahme ab:

A. Grundsätzliches

Das dem Entwurf zugrunde liegende Regelungsziel ist nur unter folgenden begleitenden Maßnahmen erreichbar:

- 1.) Die Budgetmittel für die Pädagogischen Institute sind zu erhöhen, um nicht die derzeit vorhandenen Mittel für die Lehrerfortbildung durch Leiter-Vorbereitungskurse zu kürzen.
- 2.) Die Leiterzulagen für die Ausübung einer leitenden Funktion an Bundesschulen sind jedenfalls anzuheben.
- 3.) Es besteht das Erfordernis, für jedes Pädagogische Institut mindestens eine zusätzliche Planstelle zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf diese gravierenden, jedoch weitestgehend ungeklärten, Probleme bestehen gegen den vorliegenden Entwurf massive Einwände. Die Thematik ist in keiner Weise abschlußreif; sie ist unbedingt weiter zu verhandeln.

B. Im einzelnen:

Zu § 203 e:

Eine Verlängerung der Wartefrist ist, wie die Ausschreibung selbst, im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen. Andernfalls wird auch die Verlängerung der Wartefrist zu keinem Anstieg an Bewerbungen führen, da gemäß § 203 d (4) nicht innerhalb der ordentlichen Bewerbungsfrist eingebrachte Ansuchen als nicht eingebracht gelten.

Zu § 203 i (4):

Die Berücksichtigung der Tätigkeit als Sondervertragslehrer in diesem Fall sollte in einem Höchstmaß von zwei Jahren erfolgen.

Begründung:

Lehrer für kaufmännische Fächer haben nach Abschluß des Studiums eine zweijährige Praxis zu erbringen. Vielfach werden diese Lehrer aus Bedarfsgründen bereits nach Abschluß des Studiums angestellt; falls sie mit mehr als 10 Werteneinheiten beschäftigt werden, müssen diese eine vierjährige Praxis neben ihrer Lehrtätigkeit erbringen. Damit diese im Interesse der Schule Beschäftigten nicht benachteiligt werden, ist die Anrechnung von zwei Jahren erforderlich.

Zu § 206 c (1) lit. 7:

statt "genannten Organ" : "genannten Organe"

Zu § 206 f (3):

Hier ist unbedingt ein Hinweis notwendig, daß die Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses in dieser Angelegenheit der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Zu § 206 f (4):

Dem Absatz 4 ist der Zusatz anzufügen, daß eine Weitergabe der personenbezogenen Daten bzw. der Bewerbungsunterlagen an der Schule nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bewerbers erfolgen darf.

Zu § 206 f (5):

Dieser Absatz wird abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, warum in diesen Fällen der Schulleiter als Vorsitzender vertreten werden soll. § 64 (10) SchUG hält fest, daß der Schulleiter keine beschließende Stimme hat, lediglich in dem im § 64 Abs. 2 Z 1 SchUG taxativ aufgezählten Fällen kommt ihm bei Stimmengleichheit ein Entscheidungsrecht zu. Auch die Vertretung des Schulleiters ist im § 64 (18) geregelt.

Hingewiesen wird darauf, daß § 64 (2) SchUG hinsichtlich der Stellungnahme nach dem vorgesehenen § 206 f und 206 i ergänzt werden muß.

Im übrigen ist festzuhalten, daß im Nebengebührenzulagengesetz noch immer eine Regelung für jene Schulleiter fehlt, deren Leiterfunktion nicht verlängert wird. Eine Regelung nach dem Vorbild des § 16 b Abs. 1 NGZG für Administratoren bietet sich an.

Zu § 206 g (2):

Das Erfordernis der erfolgreichen Teilnahme am Schulmanagementkurs - Vorqualifikation sollte entfallen, wenn eine gleichwertige Ausbildung vorliegt (z.B. Managementausbildung, Truppenkommandantenkurs etc.) oder eine erfolgreiche Tätigkeit, in der die Kenntnisse des Schulmanagementkurses erfolgreich nachgewiesen worden sind.

Begründung:

Für einen Administrator wird der Schulmanagementkurs in dieser Hinsicht nichts Neues sein, auch für Lehrer, die mit der Leitung einer Schule betraut waren.

Außerdem ist mit Nachdruck darauf hinzuweisen, daß zum Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens des Gesetzes nur sehr wenige Lehrerinnen und Lehrer über die vorgesehene formale Besuchsqualifikation Nachweise erbringen können. Diesen gegenüber werden aber viele Bewerberinnen und Bewerber stehen, die sehr wohl Qualifikationen für leitende Tätigkeiten beispielsweise durch leitende Tätigkeiten in der Lehrerfortbildung usw. nachweisen können.

Um zu verhindern, daß damit eine unerwünschte Einschränkung des Bewerberkreises, vor allem auch bei Frauen, getroffen wird, ist hinsichtlich dieser Bestimmung eine vierjährige Übergangsfrist notwendig. Erst dadurch können potentielle Bewerber sich auf dieses formale Bewerbungskriterium einstellen.

Zu § 206 g (4):

Punkt 2b) sollte lauten: administrativer Aufgaben an Schulen "bestens" bewährt haben. Dadurch wäre sichergestellt, daß z.B. bei 5 Bewerbern (4 Lehrer, 1 Administrator) nicht ein leistungsschwacher Administrator zum Leiter ernannt werden muß, weil er sich im Vergleich zu den übrigen Bewerber "am besten" bewährt hat.

Zu § 206 h:

Die Formulierung des 1. Absatzes wird abgelehnt. Dies deshalb, weil die ex ante Feststellung, ob und wieweit ein Bewerber für eine Leiterfunktion als geeignet erscheint, nicht grundsätzlich möglich ist. Weiters erlaubt diese offene Formulierung eine mehrmalige Ausschreibung, wodurch ein Ansteigen der Anzahl und der Dauer von Betrauungen zu erwarten ist. Auf die Mitwirkung der Personalvertretung ist hinzuweisen.

Auch der jeweilige Dienststellenausschuß muß das Recht zu dieser Stellungnahme haben.

Begründung:

Siehe § 206 f (3).

Zu § 206 j (1):

Nach lit. 2 ist zu ergänzen:
"Auf die Bestimmungen des § 9 PVG wird verwiesen."

Zu § 206 j (2):

Die Mitteilung muß auch an den jeweiligen Dienststellenausschuß erfolgen.

Zu § 206 j (3):

Auch der jeweilige Dienststellenausschuß muß das Recht zu dieser Stellungnahme haben.

Begründung:

Siehe § 206 f (3).

Zu § 206 k (6):

Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung:

Eine Eignungsprüfung sollte sehr wohl Kenntnis des jeweiligen spezifischen Aufgabengebietes voraussetzen. Bei der Bestellung von Universitätsprofessoren oder Richtern werden - soweit der GÖD bekannt ist - Lehrer von höheren Schulen als Gutachter nicht herangezogen.

Zu § 206 l (1):

Zum besseren Verständnis wäre nach " ... keinen Gebrauch **ODER** teilt der zuständige ..." das Wort ODER einzufügen.

Zu § 206 o:

Absatz 2 steht teilweise im Widerspruch zu Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, der den drei vom Kollegium erstgereichten Bewerbern Parteistellung zusichert.

Die Einbindung des Dienststellenausschusses für das Nichtlehrerpersonal wird in den Fällen des § 206 aus folgendem Grund abgelehnt: Der Dienststellenausschuß für das Nichtlehrerpersonal wird über mehrere Dienststellen zusammengezogen. Eine Kenntnis der Sachlage wird daher nur schwer möglich sein.

C. Sprachliche Gleichbehandlung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Besetzung freier Lehrer-Planstellen (unter § 203 o "Begünstigende gesetzliche Bestimmungen") eine Bedachtnahme auf § 42 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz BGBl. Nr. 100/1993 vor.

Es fehlt jedoch eine analoge Regelung im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Besetzung von Planstellen für leitende Funktionen.

In der Stellungnahme der Bundes-Gleichbehandlungskommission zum ggstl. Gesetzesentwurf wird vorgeschlagen, als Auswahlkriterium bei gleicher Eignung §

43 B-GBG heranzuziehen. Der Hinweis auf § 43 B-GBG in den Erläuterungen wird als zu wenig deutlich erachtet. Es ist gerade bei den leitenden Funktionen wichtig, im Text auf die besonderen Förderungsmaßnahmen für Frauen - "§ 43 B-GBG Bevorzugung beim beruflichen Aufstieg" - einzugehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck **vorzüglicher Hochachtung**

